

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbandes Nordhausen

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen hat am 27.06.2011 auf der Grundlage der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbandes Nordhausen vom 14.12.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 06/2007 vom 21.02.2007, beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Nr. 2 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr (GG) der verwendeten Wasserzähler wird nach folgender Formel berechnet:

$$G_{Gx} = G_{G2,5} \left(\left(\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} \right) + f_p \left(\left(\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} \right) - 1 \right) \right)$$

$Q_{n2,5}$ Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m³/h

Q_{nx} Nenndurchfluss des Wasserzählers x m³/h

$G_{G2,5}$ Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n=2,5$ m³/h

G_{Gx} Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n=x$ m³/h

f_p Progressionsfaktor: 4

x steht für 2,5; 6; 10; 15; 25; 40; 60; 150

- a) In der Zeit vom Tag nach der Veröffentlichung dieser 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung bis zum 31.12.2011 wird die Grundgebühr des Wasserzählers Q_n 2,5 auf einen Betrag von 126,54 € pro Jahr zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt.

Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers und unter Verwendung des aktuellen Mehrwertsteuersatzes :

Wasserzähler	Netto	Brutto
Nenngröße		
Q_n 2,5	126,54 €/ Jahr	135,40 €/ Jahr
Q_n 6	1.012,32 €/ Jahr	1.083,18 €/ Jahr
Q_n 10	2.024,64 €/ Jahr	2.166,36 €/ Jahr
Q_n 15	3.290,04 €/ Jahr	3.520,34 €/ Jahr
Q_n 25	5.820,84 €/ Jahr	6.228,30 €/ Jahr
Q_n 40	9.617,04 €/ Jahr	10.290,23 €/ Jahr
Q_n 60	14.678,64 €/ Jahr	15.706,14 €/ Jahr
Q_n 150	37.455,84 €/ Jahr	40.077,75 €/ Jahr

- b) Ab dem 01.01.2012 ist die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 2,5 mit einem Betrag von 161,52 € pro Jahr zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer anzusetzen.

Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers und unter Verwendung des aktuellen Mehrwertsteuersatzes :

Wasserzähler	Netto	Brutto
Nenngröße		
Qn 2,5	161,52 €/ Jahr	172,83 €/ Jahr
Qn 6	1.292,16 €/ Jahr	1.382,61 €/ Jahr
Qn 10	2.584,32 €/ Jahr	2.765,22 €/ Jahr
Qn 15	4.199,52 €/ Jahr	4.493,49 €/ Jahr
Qn 25	7.429,92 €/ Jahr	7.950,01 €/ Jahr
Qn 40	12.275,52 €/ Jahr	13.134,81 €/ Jahr
Qn 60	18.736,32 €/ Jahr	20.047,86 €/ Jahr
Qn 150	47.809,92 €/ Jahr	51.156,61 €/ Jahr

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nordhausen, den 14.07.2011

Siegel

H ö c h e
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Wasserverbandes Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlichen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss VV 11/11 vom 27.06.2011 hat die Versammlung des Wasserverbandes Nordhausen die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 14.12.2006 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit dem Schreiben vom 13.07.2011 die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbandes rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Wasserverband hat hierzu mit Schreiben vom 14.07.2011 einen Rechtsmittelverzicht erklärt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie nicht innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG.